UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK WUPPERTAL
BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

Universitätsbibliothek Wuppertal

Geschichte der Schulen von Elberfeld

Jorde, Fritz

Elberfeld, 1903

Schulkommission und Schuldeputation

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-4915

Visual Library

Durch die von dem Königl. Ministerium verordnete neue Schuleinrichtung ist es jedem Elternpaare unserer Stadt möglich geworden, seinen Kindern den Unterricht ertheilen zu lassen, welchen es für dieselben wünscht; mögten nun auch alle Bürger diese Gelegenheit recht benutzen! Die Schul-Kommission darf der Hoffnung leben, daß alle Bewohner unserer Kommune die landesväterliche Absicht Sr. Majestät des Königs dankbar erkennen, welcher mehr als ein Fürst Europens durch weise gewählte Behörden ernstlich dahin strebt, daß seine Unterthanen gut belehrte, für ihren Stand echt gebildete, zum Besten des Ganzen verständig und kräftig wirkende Menschen werden, die in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit ein ruhiges und glückliches Leben führen. Heil dem Landesvater! Dem Könige Heil!

Elberfeld in der Sitzung am 15. Oktober 1829.

Die Städtische Schul-Kommission:

Namens derselben:

Der Ober-Bürgermeister Brüning."

Schulkommission und Schuldeputation.

Im Anschluß an ihre die Schulreorganisation regelnden Bestimmungen hatte die Königliche Regierung am 2. Januar 1827 weiter verordnet, daß in allen Städten besondere Schulkommissionen zu bilden seien.

„Die Befugnisse der städtischen Schulkommission sind die nämlichen, welche den Schulpflegern beigelegt sind.

1. Die Schulkommission sorgt dafür, daß die Stadt und Bürgermeisterei mit den ihrem Bedürfnisse entsprechenden Schulen versehen werde, und daß diese gehörig zusammenwirken und in einander greifen.
2. Sie läßt es sich angelegen sein, daß für die Unterhaltung der Schulen und das anständige Bestehen der Lehrer das Nötige geschehe.
3. Sie hält darauf, daß der Unterricht in allen Schulen nach einem festen Lehrplan und gründlich erteilt werde . . . ."

Auf Grund dieser Verfügung trat in Elberfeld schon 1827 eine Schulkommission ins Leben, die aber durch ihre einseitige Zusammensetzung den ihr gestellten Aufgaben nicht gerecht werden konnte. Nach langen Verhandlungen wurde 1828 eine neue Schulkommission gebildet, die nach den Worten des Regierungsrats Dr. Kortüm, der im Auftrage der Düsseldorfer Regierung die Verhandlungen mit der Stadtbehörde von Elberfeld geleitet hatte, es als ihre wichtigste Aufgabe betrachten sollte, „die verschiedenen kirchlichen Gemeinden, deren Interresse für die Schule bisher getrennt und isoliert erschien, in dem umfassenden Kreise der Civilgemeinde zu vereinigen, der Überfüllung und inneren Verwirrung der Schulen zu steuern, die Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu fördern, das Geschäft der religiösen Erziehung der Jugend und die Aufsicht über dieselbe zu erleichtern."

In Verbindung mit dem Schulorganisations-Plan hatte am 3. Februar 1829 auch der Entwurf für die Schulkommission die ministerielle Genehmigung erhalten, und am 5. Mai 1829 wurden die Mitglieder dieser obersten Schulbehörde und der bisherige Schulpfleger Dr. Wilberg als Schulinspektor durch den Regierungsrat Dr. Kortüm auf dem Rathause feierlich in ihr Amt eingeführt.

Die Bestimmungen über Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission machte Oberbürgermeister Brüning durch die Tagesblätter in nachstehendem Wortlaut bekannt:

„Auszug.

1. Die gesammten Schulanstalten der Stadt und Bürgermeisterei Elberfeld werden nach einem festen Plan organisirt, und so miteinander verbunden, daß sie einander ergänzen, und in ihnen gleichmäßig nicht nur die allen Ständen und beiden Geschlechtern nöthige Elementarbildung, sondern auch die wissenschaftliche Vorbildung aller, die sich dereinst den gelehrten Ständen oder dem bürgerlichen Geschäftsleben widmen wollen, berücksichtigt und vollendet werde.

2. Zu diesem Behuf werden die erforderlichen Elementar-Schulen, in deren oberen Klassen, wo es irgend geschehen kann, die Geschlechter gesondert den Unterricht empfangen, errichtet.

3. An die nach einem gleichmäßigen Plan einzurichtenden Elementar-Schulen schließt sich eine höhere Lehranstalt, aus drei Abtheilungen bestehend, an, nämlich:

a. die Vorschule,
b. die höhere Bürgerschule,
c. das Gymnasium,
d. die Töchter-Schule.

4. Für die Beaufsichtigung und Leitung der Elementar-Schulen und der Töchter-Schule wird ein städtischer Schul-Inspektor angestellt, dessen Befugnisse und Verpflichtungen, so wie die der Dirigenten des Gymnasii, der höhern Bürger-Schule und der Vorschule durch eine von der Königlichen Regierung, resp. dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio zu genehmigende Instruktion näher zu bestimmen sind.

5. Für die gesammte Verwaltung des Schulwesens der Bürgermeisterei Elberfeld wird eine Schul-Kommission angeordnet, welche unter dem Vorsitze des Ober-Bürgermeisters besteht

a. aus sämmtlichen Pfarrern der drei christlichen Gemeinden;
b. aus dem städtischen Scholarchen der reformirten, und dem städtischen Scholarchen der lutherischen Gemeine, und einem Mitgliede des katholischen Schulvorstandes;
c. aus drei Mitgliedern der reformirten, zwei der lutherischen Gemeinde-Vertretung und einem Mitgliede des katholischen Kirchenraths;
d. aus drei Mitgliedern des Stadtraths, also, daß die ad c und d erwähnten von dem Kollegium, zu welchem sie gehören, in der Regel auf fünf Jahre erwählt, und von der Königlichen Regierung bestätigt werden.

Sollte die Zahl der Mitglieder der Schul-Kommission je vermehrt werden, so wird dies nach dem ad c und d für die kirchlichen Gemeinen und für die Civil-Gemeinen angegebenen Verhältnisse geschehen.

6. Die Schul-Kommission hat das Recht, den Schul-Inspektor, die Schul-Dirigenten und Lehrer für diejenigen Schulstellen, welche nicht im Folgenden ausdrücklich ausgenommen sind, aus den qualifizirten Kandidaten zu wählen. Die Ernennung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Wahl der beiden ersten Elementarlehrer an den bisherigen Pfarrschulen der reformirten und lutherischen Gemeine wird den resp. Gemeine-Vertretungen vorbehalten, jedoch also, daß sie auf die Dreizahl von Kandidaten, welche die zur Schul-Kommission ge-

hörigen Mitglieder der betheiligten Gemeine nach Anhörung der Schul-Kommission vorgeschlagen werden, sich zu beschränken hat.

Die Hauptlehrer der katholischen Elementar-Schulen werden von der Schul-Kommission aus der Dreizahl der von den katholischen Mitgliedern der Kommission vorzuschlagenden Kandidaten erwählt. Die Ernennung dieser, wie jener, steht der Königl. Regierung zu.

Die Wahl des Direktors und der drei Hauptlehrer des Gymnasii wird wie bisher, jedoch ebenfalls mit Beschränkung auf die Dreizahl der nach Anhörung der Schul-Kommission von den reformirten Mitgliedern der Kommission vorzuschlagenden Kandidaten, von der reformirten Gemeine-Vertretung vollzogen. Die Ernennung steht dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio zu.

7. Die Schul-Kommission hat das Recht, mit Genehmigung der Provinzial-Behörden das Schulgeld für jede Schulanstalt nach den Ortsverhältnissen zu bestimmen, bedürftigen und fähigen Schülern das Schulgeld zur Hälfte und ganz zu erlassen. Dem reformirten Presbyterio bleibt das Recht immerwährend, zwei qualifizirte Schüler des Gymnasii zu bestimmen, die den Unterricht an demselben unentgeldlich zu genießen haben.

8. Die Schul-Kommission hat die Verwaltung der Schul-Kasse. In diese fließen:

a. Sämmtliche Schulgelder;

b. die bisher von der Stadt geleisteten, und zur Deckung des Bedürfnisses künftig etwa noch zu leistenden Zuschüsse;

c. der Betrag der den kirchlichen Gemeinen zugehörigen Gymnasial- und Schulfonds, also, daß diese Fonds wie bisher von den Kirchen-Vorständen unentgeldlich und unter der für die Verwaltung des Kirchenvermögens bestehenden Verantwortlichkeit und mit Beobachtung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwaltet werden, und nach Abrechnung der nothwendigen Kosten (z. B. der Feuerversicherung) und der ausweisbar ohne Schuld der Presbiterien veranlaßten Ausfällen der Ertrag in halbjährigen Raten in die Schul-Kasse gezahlt wird;

d. die Einkünfte der besonderen Vermächtnisse für Schulzwecke unter der Bedingung der stiftungsmäßigen Verwendung.

9. Die Schul-Kommission erhält außer den städtischen Schul-Gebäuden auch die Gymnasial- und Pfarr-Schul-Gebäude der beiden evangelischen Gemeinen, nämlich das Gymnasium und die Schulhäuser auf dem Thomashofe und auf dem Hofkamp zur freien Benutzung für den Schulzweck und unter der Bedingung, daß sie diesem Zwecke erhalten bleiben, und wenn je die neue Schuleinrichtung aufhören, und die bisherige Schulverfassung mit Genehmigung der höchsten Behörde wieder eintreten solle, diese beiden Pfarr-Schul-Häuser und das Gymnasial-Gebäude von den betheiligten kirchlichen Gemeinen, jedoch nur für die Pfarrschulen und für das Institut eines Gymnasii wieder in Besitz genommen werden, ohne daß die genannten kirchlichen Gemeinen als solche verpflichtet sind, für die seitdem angelegte Reparatur- und Erweiterungskosten dieser Häuser irgends etwas zu vergüten.

10. Das bisher zum Schulzweck mitbenutzte, an der reformirten Kirche belegene Haus Nro. 34½ 35 Sect C. wird gegen Uebernahme der für den reformirten Schulfonds kontrahirten Schuld von 2000 Rthr. Pr. Cour. und der lebenslänglichen Pension des Schullehrers Hausmann dem reformirten Kirchen-Vermögen abgetreten und einverleibt.

11. Sämmtliche Dirigenten und Lehrer der Schulen werden mit einem fixen Gehalte angestellt. Den bisherigen Elementarlehrern, die seither das Schulgeld selbst eingenommen haben, wird das Gehalt nach der Einnahme bemessen, die sie in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt in ihrer Qualification als Elementarlehrer von dem öffentlich ertheilten Unterrichte gehabt haben.

Den beiden an den bisherigen Pfarrschulen angestellten und künftig anzustellenden Hauptlehrern kann die Uebernahme eines Kirchendienstes nur dann gestattet werden, wenn er mit den gesetzlichen Verpflichtungen des Lehrers verträglich ist.

12. Die Schul-Kommission hat für sämmtliche Schulanstalten einen Etat aufzustellen, und diesen jährlich resp. alle drei Jahre den Provinzial-Behörden zur Bestätigung und Feststellung einzureichen.

13. Für die Verwaltung der Schul-Kasse wird ein besoldeter, zur Kautionsleistung verpflichteter Rechnungsführer angestellt, der unter der fortwährenden Aufsicht und Leitung der Schul-Kommission die Kasse verwaltet, und über Einnahme und Ausgabe am Schlusse

des Jahres die Rechnung vor der Schul-Kommission ablegt, welche sie dann zur Decharge an die resp. Provinzial-Behörden einzureichen hat."

Länger als 50 Jahre blieb die Schulkommission bestehen. Als ihre „Deputierte" haben sich Superintendent Dr. Hassenkamp und Pfarrer Friderici durch langjährige Tätigkeit einen Anspruch auf bleibende Dankbarkeit erworben. Am 25. August 1881 wurde die Schulkommission aufgelöst, an demselben Tage, an welchem die Schuldeputation mit nachstehendem Statut in Tätigkeit trat.

Statut für die städtische Schuldeputation zu Elberfeld.

§ 1.

Unter dem Namen „Städtische Schuldeputation zu Elberfeld" wird eine Verwaltungsdeputation eingesetzt.

§ 2.

Die städtische Schuldeputation vertritt hinsichtlich des Volksschulwesens die städtische Verwaltung in allen zu deren Kompetenz gehörigen Schulangelegenheiten.

Ihre Beschlüsse bedürfen, insofern zur Ausführung derselben städtische Geldmittel beansprucht werden, der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Schuldeputation bildet zugleich den Gesamtschulvorstand für die Volksschulen, d. h. die Mittel-, Volks- und Fortbildungsschulen, sowie für die Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten der Stadt Elberfeld, soweit dieselben nicht zur Gattung der höheren Schulen gehören.

Sie ist in dieser Beziehung Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde und übt als solches alle Rechte und Pflichten, welche den bisherigen Schulvorständen zustanden, sowie das Recht der bisherigen städtischen Schulkommission, die städtischen Lehrer, vorbehaltlich des Ernennungsrechtes der Königlichen Regierung, zu wählen.

§ 3.

Die Schuldeputation besteht aus:

a. dem Oberbürgermeister oder dem von diesem zu seinem Stellvertreter wiederruflich ernannten Beigeordneten als Vorsitzenden,

b. dem städtischen Schulinspektor,

c. drei Mitgliedern, welche der Oberbürgermeister ernennt,

d. drei Mitgliedern, welche die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der stimmfähigen Bürger erwählt,

e. drei Mitgliedern, welche von dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und von den von demselben ernannten, sowie von den durch die Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern aus der Zahl sachverständiger, des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer gewählt werden.

Die Ernennung beziehungsweise Wahl der vorstehend unter c, d, e bezeichneten Mitglieder erfolgt stets auf 6 Jahre.

Wird eine Stelle außer der Zeit erledigt, so ist für die Restzeit ein Ersatzmann zu ernennen, beziehungsweise zu wählen.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Bestätigung der gewählten Mitglieder bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten.

Inbetreff der Verpflichtung zur Annahme von Stellen in der Schuldeputation und zur Fortführung der angenommenen Stellen sind die Bestimmungen des § 79 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 maßgebend.

§ 4.

Die Schuldeputation versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber alle Vierteljahre, auf Einladung des Vorsitzenden.

(Der Vorsitzende muß die Deputation binnen drei Tagen berufen, wenn wenigstens 4 Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen.)

Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 6 Personen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Die Befugnisse des Kreis-Schulinspektors werden durch die Einrichtung der Schuldeputation nicht berührt.

§ 6.

Die Schuldeputation hat den Etat des gesamten Volksschulwesens zu entwerfen und alljährlich über den Stand des Volksschulwesens einen Jahresbericht zu erstatten, welcher auch der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen ist.

§ 7.

Mit der Errichtung der Schuldeputation treten die bisherige städtische Schulkommission und die bisherigen Schulvorstände der einzelnen Schulen außer Wirksamkeit.

Es soll jedoch auch in Zukunft jede städtische Volksschule, oder mehrere zusammen, einen Schulvorstand erhalten, welcher aus drei bis fünf von der städtischen Schuldeputation zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Funktionen desselben sind durch eine von der Königlichen Regierung zu genehmigende Instruktion zu bestimmen; über letztere ist vorher die Stadtverordnetenversammlung zu hören.

§ 8.

Soweit es sonst geboten erscheint, die Funktionen der Schuldeputation durch eine besondere Geschäftsordnung zu regeln, bleibt die Bestätigung derselben der Königlichen Regierung vorbehalten.

Elberfeld, den 21. Dezember 1877.

Der Oberbürgermeister:
(gez.): Jaeger.
Die Stadtverordnetenversammlung:
(Folgen die Unterschriften.)

Von Schulaufsichtswegen genehmigt mit der Maßgabe, daß die Befugnisse nicht nur des Kreis-Schulinspektors, sondern auch der Lokal-Schulinspektoren, insoweit solche gemäß dem Gesetze, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872, für die Schulen in Elberfeld seitens des Staates werden ernannt werden, durch die Einrichtung der Schuldeputation und der Schulvorstände nicht berührt werden.

Düsseldorf, den 18. April 1879. II. A. 2738.

Königliche Regierung,
Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:
(gez.): von Schütz.

Vorstehendes, von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf als Schulaufsichtsbehörde bestätigtes Statut wird auf Grund der §§ 10 und 54 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 hierdurch genehmigt.

Koblenz, den 1. Mai 1879. Nr. 3238 O. Pr.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:
(L. S.) J. V. (gez.): von Reefe.